

Satzung des Vereines „Glühwürmchen“ e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Glühwürmchen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Zwickau eingetragen und sein Sitz ist in der Gemeinde Mülsen, OT St. Jacob. Der Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dabei setzt es sich der Verein zum Ziel, die Arbeit des Evangelischen Kindergartens „Glühwürmchen“ in Mülsen, OT St. Jacob zu ergänzen und zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, die ergänzend zur Arbeit des Kindergartens von Seiten des Vereines organisiert und finanziert werden. Des Weiteren möchte der Verein über die Möglichkeiten des pädagogischen Personals im Kindergarten hinaus die Elternarbeit fördern sowie einen Teil der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.

Dies soll zum Wohle der betreuten Kinder und in Ausrichtung auf die christlichen Grundwerte geschehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten. Die Beiträge und sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein bestehen keine Ansprüche an den Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen sein, die bereit sind den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Anmeldung die Aufnahme ablehnt.

3. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann zum Ende eines Monats und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es die Beitragszahlung länger als ein Jahr unterlässt.
6. Verletzt ein Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten, kann es durch Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss verändert werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den Vorstand, Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
2. Unberührt bleiben die der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder Gesetz sonst zugewiesenen Aufgaben.

3. Die Mitgliederversammlung soll durch den 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich mittels einfachem Brief einberufen werden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist ein anderes Vorstandsmitglied berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Auf Verlangen eines Drittels der Vereinsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

4. Anträge sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß geladen sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstandes und Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Anwesenheitsliste zu führen und eine Niederschrift zu fertigen. Beides ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre in geheimer Abstimmung gewählt. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist jeweils offene Abstimmung zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
3. Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht einzelne Vorstandsmitglieder allein handeln können oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind fernmündlich oder schriftlich mittels einfachem Brief einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der einzelnen Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden gewonnen aus:

1. den Jahresbeiträgen
2. öffentlichen und privaten Zuwendungen an den Verein.

§ 10 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Sämtliche Ausgaben müssen dem Vereinszweck entsprechend und angemessen sein. Der von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer hat mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen.

§ 11 Vermögen bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mülsen, OT St. Jacob, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig ist es für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde zu einzusetzen.

gez. Friederike Schebitz

gez. Grit Schmidt